

Bebauungsplan

"Auf dem Sumpesberg"

der Stadt Mayen



Textfestsetzungen

Stadt: Mayen
Gemarkung: Mayen
Flur: 4

Planfassung für die Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: August 2016

DR. SPRENGNETTER UND PARTNER GBR

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@sprengnetter-ingenieure.de
Internet: www.sprengnetter-ingenieure.de



Stadt:	Mayen		
Gemarkung:	Mayen	Flur:	4

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztgültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz(FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977(GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S.127), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ausfertigungsbestätigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textfestsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offengelegen hat und Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung des Stadtrates war, übereinstimmt.

Ausgefertigt:

Mayen,

(Wolfgang Treis)

Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	1
1.1 Art der baulichen Nutzung	1
1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	1
1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung.....	1
1.2.2 Höhenlage der baulichen Anlage.....	1
1.3 Bauweise	2
1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.....	2
2 Gestalterische Festsetzungen	2
3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2
3.1 Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen zur Randeingrünung (A1.1)	2
3.2 Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen (A1.2).....	3
3.3 Anteilsbegrünung (A 3).....	3
3.4 Schaffung von Schotterrasen- / Trittrassenflächen in der Nettaue (A 4)	3
3.5 Allgemeine Grünordnungsmaßnahmen.....	3
4 Hinweise	4
4.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	4
4.1.1 Erhalt und Entwicklung artenreichen Magergrünlandes (E1)	4
4.1.2 Renaturierung Nette (E2).....	4
4.1.3 Habitatoptimierung für Schlingnatter (E3).....	4
4.2 Bodenschutz	5
4.3 Hinweise zum Artenschutz	5
4.4 Niederschlagswasser.....	5
4.5 Gewässerabstand	5
4.6 Archäologie	5
4.7 Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit.....	5
4.8 Baugrund	5
4.9 Gesundheitsschutz	6

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO

§ 1 Abs. 5 BauNVO

In dem Industriegebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

§ 1 Abs. 6 BauNVO

Unzulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

§ 1 Abs. 9 BauNVO

Unzulässig sind Vergnügungsstätten Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Einrichtungen, wie erotische Sauna- und Massagebetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Terminwohnungen, Eroscenter und vergleichbare Dirnenunterkünfte sowie Internetcafés.

Zulässig sind Eigenbedarfstankstellen. Unzulässig sind Tankstellen für die Versorgung von Endverbrauchern.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten der Eigenproduktion eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Verkaufsstätten müssen in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe- und Handwerksbetrieb stehen, dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert sein und als dessen Bestandteil erkennbar sein. Die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes deutlich untergeordnet sein, d.h. nicht mehr als 10 % der Betriebsfläche einnehmen bzw. eine Verkaufsfläche von max. 200 m² aufweisen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 10 festgesetzt

1.2.2 Höhenlage der baulichen Anlage

Die maximale Gebäudehöhe darf an keiner Stelle des Gebäudes über 265 m über NN liegen.

Von der Beschränkung der Gesamtgebäudehöhe ausgenommen sind anlagenbezogene Gebäudeteile z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre, Silotürme, Gär- und Lagerbehälter, Werbeanlagen etc..

Diese dürfen jedoch eine Gesamthöhe (höchstes Gebäudeteil bzw. Anlagenteil) von 275 m über NN nicht überschreiten.

1.3 Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Die Gesamtlänge einzelner Gebäude darf 75 m nicht überschreiten.

1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr und Leitungsrecht wird zu Gunsten der Stadt Mayen und ihrer Eigenbetriebe festgesetzt.

Dieses Recht selbst kann der Bebauungsplan nicht begründen. Hierzu bedarf es eines zusätzlichen Rechtsaktes.

2 Gestalterische Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

Gestaltung der Gebäudefassaden

Die Fassaden von Gebäuden mit einer Höhe ab 10 m sind zu jeweils einem Drittel im unteren Drittel in Grautönen (RAL 7001, 7005, 7009, 7010, 7011, 7012, 7015, 7030, 7036, 7037, 7039, 7042, 7043), im mittleren Drittel in Grüntönen (RAL 6001, 6002) und im oberen Drittel in helleren Grüntönen (RAL 6010, 6011) zu gestalten.

Trennwände, Schütt- und Lagerboxen etc. mit einer Höhe bis zu 10 m sind in der unteren Hälfte in Grüntönen (RAL 6001, 6002) und im oberen Drittel in helleren Grüntönen (RAL 6010, 6011) zu gestalten.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen zur Randeingrünung (A1.1)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. 25 a und b BauGB

Die Fläche A1.1 umfasst den Nordhang des Sumpesberges von der Höhenlinie 230 m ü. NN bis zur geplanten privaten Verkehrsfläche.

Die Gehölzbestände am Nordhang des Sumpesberges innerhalb des Plangebietes sind in einer Größenordnung von mind. 5.850 qm als solche zu erhalten bzw. zu entwickeln. Primär soll die Randeingrünung aus den bestehenden Waldbeständen und Gehölzen erhalten bleiben. Bei notwendigen Ergänzungspflanzungen sind nur standortgerechte Laubhölzer gem. Pflanzliste im Anhang zu verwenden.

Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu sichern. Die ergänzenden Pflanzungen sind in der Pflanzperiode nach Modellierung des Geländes vorzunehmen. Die Fläche A1.1 ist bauzeitlich und nach Herstellung vor Betreten und Befahren durch optische Abgrenzung zu schützen.

3.2 Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen (A1.2)

Die entsprechend gekennzeichneten Bereiche in der Netteaue sind über natürliche Sukzession zu standortgerechten Bachauenwäldern zu entwickeln. Bei notwendigen Ergänzungspflanzungen sind nur standortgerechte Laubhölzer gem. Pflanzliste im Anhang zu verwenden. Die Flächen A1.2 sind bauzeitlich und nach Herstellung vor Betreten und Befahren durch optische Abgrenzung zu schützen.

3.3 Anteilsbegrünung (A 3)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. 25 a BauGB

20 % der Grundstücksflächen, die zur Einhaltung der GRZ nicht von baulichen Anlagen, Zufahrten und Stellplätzen überdeckt werden darf, sind als Grünflächen zu gestalten; dabei sind standortgerechte, kräuterreiche Wiesenmischungen regionaler Herkunft anzusäen (Regiosaatgut) und extensiv zu pflegen. Je 200 m² nicht überbaubarer Fläche ist ein Baum und je 50 m² nicht überbaubarer Fläche ein Strauch innerhalb des Grundstücks, vorzugsweise entlang der Grundstücksränder zu pflanzen; hierzu sind standortgerechte, heimische Arten gem. Pflanzliste im Anhang zu verwenden. Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode, die auf die anteilige Bezugsfertigkeit des Betriebsgeländes folgt, umzusetzen.

Die Flächen der Anteilsbegrünung umfassen auch überwiegende Teile der Maßnahmenfläche A1.1.

3.4 Schaffung von Schotterrassen- / Trittrassenflächen in der Netteaue (A 4)

Zur Erhaltung / Wiederherstellung des Habitates der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Bereich der Trittrassen in der Netteaue sind Schotter-/Trittrassenflächen auf einer nicht überfahrbaren Fläche von mind. 500 m² im Bereich der privaten Verkehrsfläche in Tallage (z.B. als Mittelinsel im Wendebereich) wieder herzustellen.

3.5 Allgemeine Grünordnungsmaßnahmen

- Alle Pflanzungen sind durch entsprechende Pflege zu gesunden, funktionsfähigen Pflanzungen zu entwickeln. Abgängige Pflanzen, die im Rahmen der Pflanzverpflichtungen gesetzt wurden, sind durch Nachpflanzungen in gleicher Größe, spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist im Bereich der Grünflächen auszuschließen
- Alle im Rahmen der Pflanzverpflichtungen zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind aus den entsprechenden Pflanzlisten im Anhang auszuwählen. Diese sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

4 Hinweise

4.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

4.1.1 Erhalt und Entwicklung artenreichen Magergrünlandes (E1)

Die entsprechend gekennzeichneten Offenlandbestände der externen Ausgleichsflächen E1 (ca. 1 ha) nordöstlich des Plangebietes (Klingelberg) sind abschnittsweise zu entbuschen über eine extensive Grünlandpflege zu artenreichem Magergrünland zu entwickeln; Felsbereiche sind freizustellen. Die verbrachten Wiesenbestände sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Gebüschstreifen und Einzelbüsche sind zu erhalten und dienen gebüschbrütenden Vogelarten, Nagetieren, Insekten und anderen Arthropoden etc. als Habitat.

Alternativ können die Flächen auch beweidet werden. Die Beweidungsgänge sollten kurz und mit hoher Besatzdichte erfolgen, um eine Überweidung und zu starke Trittschäden bei längerfristiger Beweidung zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind langfristig sicher zu stellen.

4.1.2 Renaturierung Nette (E2)

(Dieser Hinweis wird für den Verfahrensschritt nach § 3 Abs. und § 4 Abs. 2 BauGB konkretisiert. Er hat zurzeit (für das frühzeitige Beteiligungsverfahren) nur eine Erinnerungsfunktion.)

Die Nette ist im Bereich der Stadt Mayen (nach Festlegung von Abschnitten im weiteren Verfahren) zu renaturieren. Dabei sind künstliche Ufer- und Sohlenbefestigungen zurückzubauen bzw. naturnah zu gestalten; dem Gewässer ist Raum zur dynamischen Entwicklung zu geben. *(Hierzu sind entsprechende Äquivalente mit der Stadt Mayen bzw. mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren abzustimmen.)*

4.1.3 Habitatoptimierung für Schlingnatter (E3)

(Dieser Hinweis wird nach Abschluss der Erfassung des Schlingnatterbestandes ausformuliert. Er hat zurzeit (für das frühzeitige Beteiligungsverfahren) nur eine Erinnerungsfunktion.)

Im Zuge der aktuell noch laufenden Erfassung des Schlingnatterbestandes durch Frau Dr. Lenz und die geplante Umsiedlung der nachgewiesenen Tiere sind Ausweichhabitate vorzuhalten und im Hinblick auf eine Habitatoptimierung für die Schlingnatter aufzuwerten.

Für die geschätzte und abzufangende Population von mindestens 6 Schlingnattern (Stand 17. Juni 2016) sind ausreichend große geeignete Habitate zu ermitteln. Eine Größenangabe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Gesamtpopulation noch nicht abschließend feststeht. Die Ansiedlungsflächen sollten sich in räumlicher Nähe befinden und möglichst an eine bestehende Population anschließen.

Konkrete Angaben zu Größe und Ausstattung der Flächen können erst nach Abschluss der Erfassung im Oktober 2016 erfolgen.

Parallel zur Untersuchung am Eingriffsstandort soll nach möglichen Aussetzungs- bzw. Ansiedlungsstandorten im Umfeld gesucht werden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen wären dafür z.B. die ca. 200 m nordöstlich verlaufende Felsformation (gegenüberliegende Nette-Seite, Klingelberg) oder auch Südhangbereiche am Katzenberg (und in Randbereichen der sich anschließenden Schieferhalden) geeignet. Es ist jedoch bislang nicht bekannt, ob und in welcher Dichte diese Standorte aktuell von Reptilien, insbesondere Schlingnattern besiedelt sind.

Die Umsiedlungshabitate müssen vor der Umsiedlung der Schlingnattern aufgewertet werden. Der Erfolg der Umsiedlung ist über ein Monitoring nachzuweisen.

4.2 Bodenschutz

Schichtgerechte Behandlung, (Zwischen-)Lagerung und Wiedereinbau der Böden gemäß DIN 18915, Wiederverwendung des Oberbodens im Bereich späterer Vegetationsflächen.

4.3 Hinweise zum Artenschutz

Die Beseitigung von Gehölzbeständen darf ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) durchgeführt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

Der etwaige Abriss von Gebäuden darf ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutsaison gebäudebrütender Vogelarten und außerhalb der Zeit der Wochenstuben von Fledermäusen) erfolgen.

4.4 Niederschlagswasser

Eine Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser wird empfohlen. Es darf nur unbelastetes Wasser dem Vorfluter zugeführt werden.

4.5 Gewässerabstand

Bauliche Anlagen aller Art (auch Nebenanlagen) und Geländeänderungen in einem Abstand von 40 m zu der nördlich angrenzenden Nette sind nach § 31 LWG und § 36 WHG genehmigungspflichtig.

4.6 Archäologie

Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten. Der Beginn der Erdarbeiten ist frühzeitig zu melden.

Diese Meldung ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz postalisch, telefonisch unter 0261/6675-3000 oder per Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de zu erstatten.

4.7 Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit

Maßstab, Maße und Daten der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich, soweit sie nicht als unverbindliche Planzeichnung gekennzeichnet sind.

Sind keine Maße im Plan enthalten, so sind die Strecken maßstäblich bis jeweils zur Mitte der Punkte oder der Linie zu ermitteln und auf volle 5 Dezimale aufzurunden.

4.8 Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

4.9 Gesundheitsschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, mit lokal hohem Radonpotential (> 100 kBq/cbm), zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Kaltluftzonen gebunden.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist daher im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für jede Baufläche empfehlenswert. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m² festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Aufenthalts- bzw. Arbeitsräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

Pflanzliste¹.Maßnahmenflächen A1.1, A3 (mesotrophe und trockene Standorte)

Die Vegetation soll sich auf den ausgewiesenen privaten Grünflächen (A1.1) auf dem Sumpesberg oder an den Hängen in erster Linie über Sukzession entwickeln, Pflanzungen sind prinzipiell nicht notwendig und sollen nur ausnahmsweise bspw. zur Beschleunigung der Eingrünung durchgeführt werden.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in den o.g. genannten Bereichen genügen jeweils leichte Heister / Sträucher (einmal verpflanzt) der kleinsten Sortierung (80-100 cm bzw. 40-70 cm).

Auf den Flächen A3 (Eingrünungsmaßnahmen auf 20% der Industriegebietsflächen) sind hingegen folgende Gütebestimmungen einzuhalten:

- Strauch zweimal verpflanzt, 60-100 cm
- Baum Hochstamm, zweimal verpflanzt, 12-14 cm

Maßnahmenfläche A1.2 (Netteaue, feuchte Standorte)

Auf den ausgewiesenen privaten Grünflächen (A1.2) in der Netteaue soll sich die Vegetation nach Möglichkeit ebenfalls über Sukzession entwickeln, damit sich mittelfristig standortangepasste Arten etablieren.

Sollten abweichend davon dennoch Pflanzungen für notwendig erachtet werden, ist auf die Verwendung feuchtigkeits- oder überschwemmungstoleranter Arten zu achten.

Wissenschaftlicher Name	trockenheitstolerant	nässe-/ überschwemmungstolerant
Bäume		
<i>Alnus glutinosa</i>		x
<i>Acer campestre</i>		(x)
<i>Acer platanoides</i>		(x)
<i>Acer pseudoplatanus</i>		x
<i>Betula pendula</i>		
<i>Fraxinus excelsior</i>		x
<i>Juglans regia</i>		x
<i>Malus sylvestris</i>		
<i>Populus alba</i>		x
<i>Populus nigra</i>		x
<i>Populus tremula</i>	x	x
<i>Prunus avium</i>		
<i>Pyrus communis</i>	x	
<i>Quercus petraea</i>	x	

¹ Angaben zu Trockenheits-/ Nässetoleranz nach Planungshilfe von Ehren; <http://lve-baumschule.de/node/285>

Wissenschaftlicher Name	trockenheitstolerant	nässe-/ überschwem- mungstolerant
<i>Quercus robur</i>		(x)
<i>Salix alba</i>		x
<i>Salix fragilis</i>		x
<i>Salix caprea</i>		x
<i>Sorbus aria</i>	x	
<i>Sorbus domestica</i>	x	
<i>Sorbus torminalis</i>	x	
<i>Tilia cordata</i>		(x)
<i>Tilia platyphyllos</i>		
<i>Ulmus minor</i>		(x)
<i>Ulmus glabra</i>		(x)
Sträucher		
<i>Berberis vulgaris</i>	x	
<i>Cornus sanguinea</i>	x	
<i>Corylus avellana</i>	x	
<i>Crataegus monogyna et laevigata</i>	x	
<i>Euonymus europaeus</i>		x
<i>Ligustrum vulgare</i>	x	
<i>Lonicera xylosteum</i>		
<i>Prunus spinosa</i>	x	
<i>Prunus mahaleb</i>	x	
<i>Prunus padus</i>		x
<i>Rhamnus frangula</i>		x
<i>Rosa arvensis</i>		x
<i>Rosa canina</i>		
<i>Rosa gallica</i>	x	
<i>Rosa glauca</i>	x	
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	x	
<i>Rosa rubiginosa</i>	x	
<i>Salix purpurea</i>		x
<i>Salix viminalis</i>		x
<i>Sambucus nigra</i>		x
<i>Viburnum lantana</i>	x	x
<i>Viburnum opulus</i>		x